

### Beschlagnahme der Traubenkerne.

In einer heute verkündeten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Oktober betreffend die Beschlagnahme der Traubenkerne wird folgendes verfügt:

Die Traubenkerne aus der inländischen Traubenernte des Jahres 1915, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung in bereits vorhandenen oder erst zu gewinnenden Trestern enthalten sind, werden zugunsten des Staates beschlagnahmt. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Traubenkerne in solchen Trestern, welche zur Hauswein- oder Branntweinerzeugung verwendet wurden oder verwendet werden sollen. — Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Kerne weder verarbeitet noch anderweitig verbraucht, verfüttert oder veräußert, noch als Abfall weggeworfen oder vernichtet werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung andere Anordnungen getroffen sind. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. — Die Mengen der gewonnenen Traubenkerne sind im allgemeinen bis spätestens 30. November 1915, die Mengen der Traubenkerne aus jenen Trestern hingegen, die zur Branntweinerzeugung verwendet wurden, bis spätestens 15. März 1916 von den Besitzern bei der zuständigen Gemeindevorstellung anzumelden. Die Gemeindevorstellung ist verpflichtet, die Liste der Besitzer der Traubenkerne nebst Angabe der Vorratsmengen spätestens fünf Tage nach Ablauf der angeführten Anmeldetermine der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale N. G. in Wien, 1. Bezirk, Stubenring 8/10, und der Futtermittelzentrale in Wien, 1. Bezirk, Graben, Trattnerhof 1, schriftlich bekanntzugeben.

Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale ist verpflichtet, die bei ihr angemeldeten Kerne anzukaufen; die Uebernahme erfolgt zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen unter Mitwirkung der Gemeindevorstellung an einem im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale zu bestimmenden Tage. Der Uebernahmepreis beträgt ab Uebernahmestelle 20 Kronen per 100 Kilogramm. Die übernommene Menge ist von der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale mittels Quittung zu bestätigen und innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Die Säcke sind von der Del- und Fettzentrale beizustellen; im Falle der Beistellung durch den Verkäufer sind für Säcke in gutem Zustande 4 Kronen per 100 Kilogramm Nettinhalt zu vergüten. Vorstehender Uebernahmepreis gilt für gut getrocknete, schimmelfreie Ware, die nicht mehr als 5 Prozent Beimengungen (Hälften, Kämme usw.) enthält.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1915 vorläufig für Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren in Wirksamkeit.